

Checkliste konkreter Unterhaltsbedarf

Die nachfolgenden Stichworte helfen, die bei hohen monatliche Einkünften erforderliche Liste der Bedarfspositionen zu erstellen, ohne wichtige Positionen zu vergessen:

1. Haushalt

- Kleidung und Reinigung
- Nahrung und Getränke
- Reparatur und Ersatzbeschaffung Haushaltsgeräte
- Telefon und Internet
- Handy
- Putzmittel

2. Freizeit und Sport

- Vereinsbeiträge
- Sportkleidung und -ausrüstung
- Hobbykosten
- Urlaub (Flugkosten, Hotel etc.)
- Reiseversicherung und Haftpflicht für Urlaub

3. Wohnen

- Miete, Strom, Wasser, Gas
- Hausversicherung
- Bewachungskosten
- Instandhaltung
- Wohngeld
- Haushaltshilfe
- Gärtner
- Fensterputzer

4. Pkw

- Benzin und Wartung
- Reparaturen
- Rücklagen für Neuanschaffung
- Versicherung und Steuer

5. Körperpflege

- Kosmetik einschl. Behandlungen
- Friseur

6. Altersvorsorge und Krankenversicherung

- Lebensversicherungsbeiträge
- Krankenversicherung
- Eigenanteile
- Medikamentenkosten

- Andere Heilbehandlungskosten
- Zusatzversicherungen

7. Sonstiges

- Zeitschriften, Zeitungen, Abonnements
- Fachliteratur
- Zigaretten
- Tierhaltung
- Geschenke oder Mitbringsel
- Musik, Theater, Kino
- Dekoration (Blumen etc.)

Beispiele:

Wie hoch kann der konkrete Bedarf ab Trennung sein?

1. Grundsatz: Der "objektive Maßstab" gilt:

1.1. Für den darzulegenden individuellen "Bedarf" ist der Lebenszuschnitt maßgebend, den entsprechend situierte Ehegatten im Regelfall wählen. Kein Luxus. Nicht anzuerkennen sind nach Trennung: extravaganter Luxus sowie Aufwendungen von G, die sich nur aus dem Zusammenleben mit S bzw. durch dessen Beruf ergeben haben; ebenso wenig außergewöhnliche Geschenke und Urlaube, die nur durch das Zusammenleben bedingt waren, oder exzentrischer Luxus, für den es in der den Eheleuten entsprechenden Vergleichsgruppe allenfalls wenige Beispiele gibt. Verschwenderische oder übertrieben sparsame Lebensführung in der Ehe bleiben außer Betracht. Der Unterhalt beschränkt sich auf das, was eine Einzelperson auch unter Berücksichtigung hoher Ansprüche sinnvollerweise ausgeben kann.

1.2. Einzelne Positionen:

1.2.1. Tierhaltung: Prägende Kosten für Tierhaltung kommen in Betracht.

Vereinbarungen über die Unterhaltung des Tiers sind grds. einzuhalten.

1.2.2. Reisen: Eheprägende Fernreisen dürfen fortgeführt werden. Urlaube, die nur durch das Zusammenleben bedingt waren, bleiben außer Betracht.

1.2.3. Mitgliedsbeiträge: Gesellschaftsbezogene Mitgliedschaften in Golf- oder Tennisklubs sind nicht anzuerkennen, wenn der Sport gar nicht ausgeübt werden kann.

1.2.4. Geschenke: Geschenke während intakter Ehe gehören nach deren Scheitern nicht zum Bedarf.

1.2.5. Repräsentationsaufwendungen: Sie gehören nach dem Scheitern der Ehe nicht mehr zum Bedarf.

2. Was gilt beim Wohnbedarf? Aus dem Wohnbedarf des Ehegatten ist herauszurechnen, was bereits über den Unterhalt für die Kinder gedeckt wird. Der Wohnbedarf kann quotenmäßig zugeordnet werden, wobei Erwachsene mit 2 und Kinder jeweils mit 1 anzusetzen wären. Auch hier gilt der objektive Maßstab: G muss sich nicht an den geringen tatsächlichen Kosten für eine zu einfache Wohnung festhalten lassen.

3. Beispiele für einen konkreten Gesamtbedarf: Gebilligt wurden monatlich:
- 3.1. Eschenbruch 1994 (in DM): Allgemeiner Lebensbedarf 1.800, Wohnbedarf 2.000, Wohn-NK 500, Telefon 150, Kleidung 700, Kosmetik 150, Friseur 150, Haushaltshilfe 700, Kfz 1.000, Urlaub 1.500, Restaurant 200, Lektüre 100 + angemessene Ausgaben für Freizeit (Sport, Kino pp) + Vorsorgebedarf.
 - 3.2. OLG Frankfurt 1997 (in DM): Haushaltsbedarf 3.000, Bekleidung 3.000, Körperpflege 1.000, Reisen 2.500, Freizeit 1.000, Zigaretten 300, Sonstiges 1.000.
 - 3.3. OLG Bamberg 1999 (in DM): Allgemeiner Lebensbedarf 2.200, Wohnbedarf 2.000, Korrespondenz 200, Kleidung 1.500, Kosmetik 200, Friseur 400, Haus- und Gartenhilfe 1.000, Kfz-Kosten 1.100, Urlaub 1.000, Freizeit / Sport 770, Kino pp. 300, Restaurant 200, Zeitungen 100, Kleinkosten 350 + Vorsorgebedarf.
 - 3.4. OLG Köln 2001 (in DM; der Mann verdient mindestens 12.000): Wohnbedarf 1.200, Krankenvorsorge 300, Altersvorsorge 550, Versicherungen 50, Rundfunk/Telefon 100, PKW 500, Kosmetik/Friseur 200, Kleidung 300, Verpflegung 500, Kultur 100, Urlaub 300, Putzfrau 200, Hausrat 200.
 - 3.5. OLG Hamm 2006 (in €): Haushaltsgeld 600, Kleidung 500, Kosmetika 100, Kosmetikerin 60, Fußpflege 20, Friseur 80, Haushaltshilfe/ Fensterputzer 300, Zeitschriften/ Bücher 50, gesellschaftliche Pflichten 100, Kulturelle Veranstaltungen 70, Telefon 60, PKW 325, Urlaub 500, Restaurant 120 + "Kleinkosten" 50 + ggf. Tierhaltung + ggf. Sport/Fitness + Wohn- und Vorsorgebedarf.
 - 3.6. OLG Hamm 2007 (in €): Wohnbedarf 1.200 € (soweit nicht durch Unterhalt für mitwohnende Kinder gedeckt), Lebensmittel 400 €, Kleidung 200 €, PKW 300 €, Friseur 50 €, Kosmetik 66 €, Fitnessclub 40 €, Segelclub 40 €, Restaurant 120 €, Theater/Kino 40 €, Urlaub 300 €, Spirituosen 30 €, Putzhilfe 110 €, Telefon/Handy 87 €, Zeitschriften/TV 50 €, Hausrat 50 €.
 - 3.7. OLG Zweibrücken 2008: Wohnen 850, Essen und Urlaub ca. 200, Auto 350, ferner sonstige Positionen; Summe 2.923 €.
 - 3.8. OLG Köln 2010: Wohnen 1000 €, Nebenkosten 200 €, Haus- und Gartenpflege 500 €, Lebenshaltung 800 €, Theater/ Abendessen 200 €, PKW 400 €, Urlaub 500 €, Kleidung 400 €, Krankenversicherung 200 €, Unvorhersehbare Kosten 300 €; Summe 4.500 €.
 - 3.9. OLG Karlsruhe 2010: u.a. Gartenarbeiten 350 €, Restaurant 150 €, Kosmetikerin 75 €, Urlaub 300 €, neuer Schmuck 400 €, Zigaretten 60 €, Kosmetische Operationen 0 € (da separat zu begründender Sonderbedarf), Mehrbedarfspauschale 0 € (da konkret darzulegen); Summe 4.510 €.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an oder schreiben eine Mail!

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Beatrix Ruetten
Rechtsanwältin



Torsten Woithe
Rechtsanwalt